

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 50

Ausgegeben und versendet
am 16. Dezember 2022

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

309. Auftragsbekanntmachung (Straßenmeisterei Feldbach – Zu- und Umbau Werkstätte – PV-Anlage und E-Ladestation [Elektrotechnik]) 486

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Verordnung, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Frohnleiten, Gratwein-Straßengel, Deutscheitzritz und Gratkorn festgesetzt werden 486

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Geflügelpest – Schutz- und Überwachungszone; Verordnung (Aufhebung) 488

Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Verordnung über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Schladming 489

Bezirkshauptmannschaft Weiz; Geflügelpestverordnung 2022 (Aufhebung) 490

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Mag. pharm. Martina Birnhuber, Errichtung einer öffentlichen Apotheke in 8152 Stallhofen, Stallhofen 116, sanitätsrechtliche Bewilligung – Konkretisierung; Ansuchen um Konzessionserteilung 490

Sonstige Verlautbarungen:

Freiheitlicher Landtagsklub Steiermark; Bekanntmachung (Klubfinanzierungsmittel 2021) 491

Landtagsklub der Grünen Steiermark; Prüfungsurteil (Klubfinanzierungsmittel 2021) 491

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 51/52 Erscheinungstermin: Freitag, 30.12.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 1/2 Erscheinungstermin: Freitag, 13.01.2023

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Straßenerhaltungsdienst

Nr. 309

ABT16SD

13. Dezember 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/140918>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/140918>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: Straßenmeisterei Feldbach – Zu- und Umbau Werkstätte – PV-Anlage und E-Ladestation (Elektrotechnik)

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 12. Jänner 2023, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 140918-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-55565/2016-22

12. Dezember 2022

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Frohnleiten, Gratwein-Straßengel, Deutschfeistritz und Gratkorn festgesetzt werden

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 65/2022, wird für die

- Engel-Apotheke in 8130 Frohnleiten, Hauptplatz 41,
- Mur-Apotheke in 8130 Frohnleiten, Römerstraße 30,
- Fischer-Apotheke in 8112 Gratwein-Straßengel, Bahnhofstraße 3,
- Flora-Apotheke in 8111 Gratwein-Straßengel, Gratweinerstraße 19,
- Marien-Apotheke in 8121 Deutschfeistritz, Übelbacherstraße 21,
- Donatus-Apotheke in 8101 Gratkorn, Brucker Straße 12,

verordnet:

§ 1**Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentlichen Apotheken haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

a) in Frohnleiten (Engel-Apotheke und Mur-Apotheke):

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

b) in Gratwein-Straßengel (Fischer-Apotheke und Flora-Apotheke):

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

c) die Marien-Apotheke in Deutschfeistritz:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

d) die Donatus-Apotheke in Gratkorn:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag, dem 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2**Bereitschaftsdienst**

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 haben die öffentlichen Apotheken in Frohnleiten, Gratwein-Straßengel, Deutschfeistritz und Gratkorn in wöchentlichem Wechsel, jeweils von Montag um 08.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag um 08.00 Uhr, in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

1	Engel-Apotheke in 8130 Frohnleiten
2	Marien-Apotheke in 8121 Deutschfeistritz
3	Mur-Apotheke in 8130 Frohnleiten
4	Fischer-Apotheke in 8112 Gratwein-Straßengel
5	Flora-Apotheke in 8111 Gratwein-Straßengel
6	Donatus-Apotheke in 8101 Gratkorn

(2) Die öffentlichen Apotheken in Frohnleiten, Gratwein-Straßengel, Deutschfeistritz und Gratkorn dürfen an Werktagen im Anschluss an die Betriebszeiten während der Ordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst bis maximal 20.00 Uhr versehen. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 und 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3**Zustellung**

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Frohnleiten, Gratwein-Straßengel, Deutschfeistritz und Gratkorn haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und außerhalb des Turnusbereitschaftsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel aus der nächstgelegenen diensthabenden Apotheke auf Kosten der jeweiligen Apotheke zugestellt werden (Botendienst).
- (2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.
- (3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4**Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

- (1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4**In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Sonntag, 1. Jänner 2023 in Kraft. Am Montag, 2. Jänner 2023 hat ab 08.00 Uhr die Donatus-Apotheke in 8101 Gratkorn Turnusbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen, ab Montag, 9. Jänner 2023 ab 08.00 Uhr die Engel-Apotheke in 8130 Frohnleiten in dieser Reihenfolge.
- (2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Frohnleiten, Gratwein-Straßengel, Deutschfeistritz und Gratkorn treten mit Ablauf Samstag, 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. S c h w a r z

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-672233/2022-55

12. Dezember 2022

Verordnung**§ 1**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 10. November 2022, mit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest gemäß Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 108/2022, des § 24 TSG in Verbindung mit der Veterinärrechtsnovelle 2022 sowie der Art. 22, 25 und 40 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verhängt wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 12. Dezember 2022 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
W e i t l a n e r

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-15874/2020-29

14. Dezember 2022

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming über den Bereitschaftsdienst
und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Schladming**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2022, wird für die öffentlichen Apotheken

- Edelweiss-Apotheke in 8970 Schladming, Pfarrgasse 677 und
- Apotheke Planai-West in 8970 Schladming, Salzburger Straße 304

Folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Edelweiss-Apotheke und die öffentliche Apotheke Planai-West in 8970 Schladming haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken in Schladming an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken in Schladming von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken in Schladming ist wie folgt zu leisten:

a) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 haben die öffentlichen Apotheken in Schladming jeweils in wöchentlichem Wechsel wie folgt Turnusbereitschaftsdienst zu leisten, dies mit der Maßgabe, dass diejenige Apotheke, die den Bereitschaftsdienst in der Kalenderwoche 48 leistet, auch die darauffolgende Woche zu leisten hat:

1. Edelweiss-Apotheke in 8970 Schladming, Pfarrgasse 677,
2. Apotheke Planai-West in 8970 Schladming, Salzburger Straße 304.

b) Der Bereitschaftsdienst beginnt am Montag um 08.00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 08.00 Uhr und ist jeweils durch die Apotheke in o.a. Reihenfolge zu leisten.

(2) Während der von den öffentlichen Apotheken in Schladming gemäß Abs.1 zu leistenden Bereitschaftsdienste muss die (der) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Rufereichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Liezen und ggf. angrenzenden Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Montag, 19. Dezember 2022 in Kraft. Den Diensturnus gemäß § 2 Abs. 1 beginnt die Apotheke Planai-West in 8970 Schladming am 19. Dezember 2022 um 08.00 Uhr.

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Liezen und der Politischen Expositur Gröbming betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Schladming treten mit Ablauf Sonntag, 18. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. G r o g e r

Bezirkshauptmannschaft Weiz

BHWZ-674571/2022-26

12. Dezember 2022

Verordnung

Die von der Bezirkshauptmannschaft Weiz über die Bekämpfung der klassischen Geflügelpest in der Steiermark erlassene Verordnung vom 10. November 2022, GZ: BHWZ-674571/2022-2, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
G a u s t e r

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-95407/2020-56

12. Dezember 2022

Ansuchen um Konzessionserteilung

Auf Grund des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts für Steiermark vom 9. November 2022, GZ: LVwG 48.25-7426/2022-2, wird das sanitätsrechtliche Bewilligungsverfahren von Frau Mag. pharm. Martina Birnhuber, 8580 Köflach, Pichlingerstraße 35, um Erteilung einer Konzession zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke am Standort 8152 Stallhofen, Stallhofen 116, wie folgt konkretisiert:

Der Standort zur Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke befindet sich in der Marktgemeinde Stallhofen, 8152 Stallhofen, Stallhofen 116, KG. 63363 Stallhofen, EZ 222, Grundstücksnummer 546/6, und zwar wird sie im Norden von Södingberg, im Osten von St. Oswald/Plankenwarth, im Süden von Berndorf und im Westen von der Ruppbauernhöhe/ Stallhofnerstraße begrenzt.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie betroffene Ärzte, welche den Bedarf einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg mündlich oder schriftlich geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

106/2022

Der Bezirkshauptmann:
i.V. B r u n n e r

Sonstige Verlautbarungen

Freiheitlicher Landtagsklub Steiermark

12. Dezember 2022

Bekanntmachung

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise wurde die Aufstellung über die widmungsgemäße Verwendung der Klubfinanzierungsmittel des Freiheitlichen Landtagsklubs Steiermark im Sinne des Steiermärkischen Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetzes (Landesverfassungsgesetz vom 11. Dezember 2012, mit dem das Steiermärkische Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz beschlossen wird) für das vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 laufende Geschäftsjahr nach unserer Beurteilung in Übereinstimmung mit der vorgenannten Rechtsgrundlage aufgestellt. 107/2022

Procos Steuerberatungs-
und Wirtschaftsprüfungs GmbH
Mag. Manuel Wolf

Burgenländische Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
Mag. Rudolf V a r a d i

Landtagsklub der Grünen Steiermark

6. Dezember 2022

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung gemäß § 4 Steiermärkisches Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir, dass der Landtagsklub der Grünen Steiermark im Jahr 2021 ordnungsgemäß in Erfüllung seiner politischen Aufgaben die Unterstützung der Landtagsarbeit gemäß § 1 Steiermärkisches Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz verwendet hat. 108/2022

Mag. Clemens Corti alle Catene
PKF Corti & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Michael Kulmburg
Kulmburg & Partner
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>